

**812 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP****1981 09 04****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXX 1981,  
mit dem das Bundesgesetz über finanzielle  
Leistungen an die altkatholische Kirche  
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, in der Fassung der Bundesgesetze vom 12. Dezember 1969, BGBl. Nr. 4/1970, und vom 31. März 1976, BGBl. Nr. 157, wird geändert wie folgt:

In § 1 hat Abs. 1 wie folgt zu beginnen:

„§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1982, alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 380 041 S.“.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

**VORBLATT****1. Problem:**

Im Hinblick auf die seit 1976 eingetretene Geldwertänderung war es erforderlich, den in Artikel II Abs. 1 lit. a des mit der Katholischen Kirche abgeschlossenen Kirchlichen Vermögensvertrages vom 23. Juni 1960, BGBl. Nr. 195/1960, genannten jährlichen Fixbetrag durch den Abschluß des Dritten Zusatzvertrages am 24. Juli 1981 neuerlich zu erhöhen. Bedingt durch Artikel 26 des Österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, erfolgten 1960 und 1961 gleichartige Regelungen auch gegenüber der Altkatholischen Kirche, der Evangelischen Kirche und der Israelitischen Religionsgesellschaft.

**2. Problemlösung:**

Anlässlich des Abschlusses des Ersten und Zweiten Zusatzvertrages (BGBl. Nr. 107/1970 und Nr. 220/1976) zum Kirchlichen Vermögensvertrag wurden gleichzeitig die jährlichen Fixbeträge gegenüber den drei genannten anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angehoben, um dem Grundsatz der Parität zu entsprechen. Wegen des am 24. Juli 1981 abgeschlossenen Dritten Zusatzvertrages mit der Katholischen Kirche soll daher in § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche der Fixbetrag neuerlich in demselben Ausmaß von 31,95876% angehoben werden.

**3. Alternativen:**

Keine.

**4. Kosten:**

S 92 041,— jährlich ab 1. Jänner 1982. Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht nicht.

## Erläuterungen

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Altkatholischen Kirche Österreichs und der Republik Österreich sind im wesentlichen im Bundesgesetz vom 26. Oktober 1960, BGBl. Nr. 221, über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche, geregelt. § 1 dieses Bundesgesetzes bestimmt die wiederkehrenden Zu- schüsse aus Mitteln des Bundes im Hinblick auf Artikel 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955. Die dort in Aussicht genommene Neu- regelung der finanziellen Fragen wurde mit dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1958, BGBl. Nr. 294, und vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 300, vorbereitet, wodurch jährliche Zah- lungen von 300 000 S an die Altkatholische Kirche von seiten des Bundes vorgesehen waren. In analoger Regelung zu Artikel II Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögens- rechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, und zu § 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechts- verhältnisse der Evangelischen Kirche, sind die jährlichen staatlichen Leistungen an die Alt- katholische Kirche zweigeteilt: einerseits wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von vier Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung des Bundes festgesetzt, ohne daß hiervon eine alte Kongruagesetzung wiederum aufleben sollte, andererseits wurde die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 150 000 S vorgesehen. Hier- durch wurde dem Gedanken Rechnung getragen, daß sowohl Leistungen für den kirchlichen Personalaufwand als auch für den kirchlichen Sachaufwand erbracht werden, wobei jedoch die Aufteilung des Gesamtbetrages innere Angelegenheit der Altkatholischen Kirche blieb.

Die ständigen Leistungen des Bundes werden seit dem Jahre 1967 im Bundesfinanzgesetz nicht mehr in Kapitel 26 (Staatsvertrag) sondern in Kapitel 14 (Kultus) bzw. Kapitel 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) ver- anschlagt.

Als im Hinblick auf die Geldentwertung, die sich seit dem Jahre 1960 ergab, seitens des Heili- gen Stuhles im April 1969 und im April 1975

die Republik Österreich um Aufnahme von Verhandlungen zur Herbeiführung einer Er- höhung des gemäß Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages, BGBl. Nr. 195/1960, geleisteten Fixbetrages ersucht worden war und diese Verhandlungen in den Zusatz- verträgen vom 29. September 1969, BGBl. Nr. 107/1970, und vom 9. Jänner 1976, BGBl. Nr. 220/1976, zu einer Anhebung des Fixbetrages um zuerst genau 34% und dann 43,28358% für die Katholische Kirche geführt hatten, wurden aus denselben Gründen gleichzeitig sowohl das Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (BGBl. Nr. 221/1960) als auch die Bundesgesetze über äußere Rechts- verhältnisse der Evangelischen Kirche (BGBl. Nr. 182/1961) und über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (BGBl. Nr. 222/1960) im gleichen Sinne dahin abge- ändert, daß die an die drei zuletzt genannten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religions- gesellschaften alljährlich geleisteten festen Be- träge zuerst jeweils um genau 34% und dann jeweils um 43,28358% erhöht worden sind. Demgemäß wird seit dem Jahre 1976 an die Altkatholische Kirche gemäß § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche in der Fassung BGBl. Nr. 157/1976 ein fester Betrag von 288 000 S seitens der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuere Begehr des Heiligen Stuhles im Jänner 1981 gegenüber der Republik Österreich geltend gemacht wurde, wegen der seit dem Jahre 1976 eingetretenen Geldwertänderung im Verhandlungswege den Fixbetrag in Artikel II Abs. 1 lit. a des Kirchlichen Vermögensvertrages entsprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Unter- zeichnung des Dritten Zusatzvertrages am 24. Juli 1981 geführt haben, demzufolge der an die Katholische Kirche zu leistende feste Betrag von 97 Millionen Schilling aus dem angeführten Grund um 31 Millionen Schilling oder um 31,95876% erhöht wird, wäre gleichzeitig § 1 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche ebenso entsprechend abzuändern wie die Bundesgesetze

## 812 der Beilagen

über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche und über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, so wie dies bereits in den Jahren 1969/70 und 1976 geschehen ist. Alle vier genannten Instrumente sehen daher jeweils eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 31,95876% vor. Hierbei muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Steigerung bei der Katholischen Kirche ab dem Jahre 1976 zusätzlich auch 1 Million Schilling zur Abgeltung der privaten Patronate in öffentlicher Hand betrifft, von welcher Regelung die Altkatholische Kirche, die Evangelische Kirche und die Israelitische Religionsgesellschaft nicht betroffen sind.

**Artikel I** dieses Gesetzentwurfes ändert in § 1 Abs. 1 lit. a den Betrag von 288 000 S ab dem Jahre 1982 auf 380 041 S ab. Diese Erhöhung beträgt 31,95876%, also genau jenen Prozentsatz, der aus dem Prinzip der Parität auch bei der

Katholischen Kirche, bei der Evangelischen Kirche und bei der Israelitischen Religionsgesellschaft zur Anwendung kommt.

**Artikel II** setzt in Übereinstimmung mit der Regelung für die anderen Kirchen und für die Israelitische Religionsgesellschaft den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung des genannten festen Betrages mit 1. Jänner 1982 fest.

Seit 1967 werden die erforderlichen Budgetmittel im Bundesfinanzgesetz nicht mehr in Kapitel 26 (Staatsvertrag — Bundesministerium für Finanzen), sondern in Kapitel 14 (Kultus) bzw. 12 (Unterricht — Kultus — Ständige Leistungen) veranschlagt. Die Vollzugsklausel entspricht dieser Rechtslage.

**Kostenrechnung:** Dieses Bundesgesetz erfordert einen jährlichen Mehraufwand von 92 041 S ab dem Jahre 1982.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text:

§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1976 alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 288 000 S;

.....

### Neuer Text:

§ 1. (1) Die Republik Österreich erbringt der altkatholischen Kirche, beginnend mit dem Jahre 1982 alljährlich folgende Leistungen:

a) einen Betrag von 380 041 S,

.....